Stellungnahme(n) (Stand: 04.01.2022)

Sie betrachten:	Gewerbegebiet Gutenbergstraße
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	25.06.2021 - 20.08.2021

Behörde:	**Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt**
Frist:	20.08.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Heiner Bücker, am: 18.08.2021 , Aktenzeichen: 67/5-09.10.03.02.03-20.4 Guten Tag Frau Leißing, zu der vorliegenden Fassung der Planung werden folgende Anregngen bzw. Hinweise vorgetragen: Naturschutz und Landschaftspflege Für das Plangebiet liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Evtl. Vorkommen auch über die Plangebietsgrenze hinaus können bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. abgefragt werden. Ich weise darauf hin, dass aufgrund der westlich an das Plangebiet angrenzenden Bahnstrecke in der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Prüfung für Vögel und Fledermäuse auch Aussagen zur Eignung des Plangebietes für Zauneidechsen und ggf. Kartierungen vorzusehen sind. Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an das Naturschutzgebiet „Emsaue“, das zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen ist (siehe 3. und 5. Änderung Landschaftsplan I „Grevener Sande“). Daher ist im weiteren Verfahren die FFH-Verträglichkeit darzulegen. Auskunft erteilt Frau Holwitt, Tel.: 02551 69-1422 Bodenschutz, Abfallwirtschaft Schutzwürdige Böden im Plangebiet Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW (3. Auflage 2018) liegen im Plangebiet / Änderungsbereich schutzwürdige Böden vor (Gley-Vega Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion), die durch die beabsichtige Ausweisung der Bauflächen betroffen werden. Es wird angeregt, bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und den damit verbundenen Verlust von Bodenfunktionen angemessen zu berücksichtigen und die Auswirkungen der geplanten Bebauung sowie das Ergebnis der Abwägung im Umweltbericht nachvollziehbar darzulegen. Hierzu empfehle ich die Anwendung der Ihnen bekannten „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“. Alternativ ist aus fachicher Sicht die Berücksichtigung durch einen Faktoraufschlag auf die Flächen des von Versiegelung betroffenen, schutzwürdigen Boden möglich. Die Aufschläge richten sich hierbei nach den Schutzstufen der Böden gem. Karte der Schutzwürdigen Böden NRW (3. Auflage 2018) und werden mit Aufschlägen von 0,2 (hohe Funktionserfüllung) und 0,3 (sehr hohe Funktionserfüllung) auf die Fläche in die Eingriffsbewertung für Natur- und Landschaft eingepflegt. Altlasten: Im Plangebiet / Änderungsbereich oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt. Auskunft erteilt Frau Opitz, Tel.: 02551 69-1468 Freundliche Grüße Im Auftrag gez. Bücker Amtsleiter Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-